

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kunstrasenplatz Immenhausen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Ende 2019 erstellten Kunstrasenplatzes im Bernhardt-Vocke-Sportzentrum in Immenhausen.

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Der Kunstrasenplatz dient den städtischen Sportvereinen zur Abhaltung des Fußball-Spiel- und Trainingsbetriebes. Der TSV 1889/06 Immenhausen e. V. wird ein Belegungsvorrang gegenüber anderen städtischen Sportvereinen eingeräumt.
- (2) Anderen Vereinen oder Gruppen außerhalb der städtischen Sportvereine kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
- (3) Sonstige Nutzungen des Kunstrasenplatzes nicht sportlicher Art sind nur nach vorausgehender Abstimmung und dem Einverständnis der TSV 1889/06 Immenhausen e. V. zulässig.
- (4) Der Kunstrasenplatz wird den Benutzern nur durch vorherige Zustimmung durch die TSV 1889/06 Immenhausen e.V. zur Verfügung gestellt. Die Benutzung ohne erteilte Zustimmung darf nicht erfolgen.
- (5) Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung des Kunstrasenplatzes richtet sich nach aufgestellten Belegungsplänen von der TSV 1889/06 Immenhausen e. V.
- (2) In Abstimmung mit den anderen städtischen Sportvereinen wird dieser von der TSV 1889/06 Immenhausen e. V. aufgestellt.

§ 4 Benennung eines Verantwortlichen

- (1) Die Benutzer haben gegenüber der TSV 1889/06 Immenhausen e. V. einen verantwortlichen Leiter zu benennen.
- (2) Der verantwortliche Leiter hat auf die Einhaltung der Nutzungszeiten gemäß § 3 und der Nutzungsbestimmungen gemäß § 5 zu achten.
- (3) Der Verantwortliche gemäß Abs. 1 ist berechtigt, seine Aufgaben im Einverständnis mit der TSV 1889/06 Immenhausen e. V. und nach vorausgehender Ankündigung auf einen Dritten (Beauftragten) zu übertragen.

§ 5

Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Der Kunstrasenplatz sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die jeweiligen Benutzer verpflichten sich, sparsam mit Energie (Heizung, Warmwasser, Strom usw.) umzugehen.
- (2) Beschädigungen, fehlende Geräte oder Verunreinigungen sind der TSV 1889/06 Immenhausen e. V. unverzüglich vom verantwortlichen Leiter anzuzeigen.
- (3) Vor der Benutzung müssen grobe, sichtbare Verunreinigungen auf dem Kunstrasenplatz, wie z. B. herabgefallene Zweige, Dosen oder Flaschen, etc., entfernt werden.
- (4) Verhalten
Das Betreten des Kunstrasenplatzes ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf den gepflasterten Flächen hinter den Barrieren aufzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Spielen auf Kleinfeldern. Die Gastgebermannschaft muss die Gäste auf diese Vereinbarung vor dem Spiel hinweisen.
- (5) Schuhe
 - (a) Der Kunstrasenplatz ist nur mit dem dafür geeigneten Schuhwerk zu betreten. Schuhe mit Schraubstollen, Mixed-Stollen oder Spikes sind absolut verboten. Diese Stollen beschädigen den Kunstrasenbelag.
 - (b) Es darf nicht mit verdrecktem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell vor dem Betreten von Sand und Erdresten zu reinigen – insbesondere bei schlechter Witterung. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen des Kunstrasenplatzes (z. B. zum Ball holen).
- (6) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich der Sportanlage zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (7) Rauchen
Auf der gesamten Sportanlage herrscht absolutes Rauchverbot.
- (8) Hunde
Auf der gesamten Sportanlage sind Hunde verboten.
- (9) Verbote auf dem Kunstrasenplatz
 - (a) das Befahren mit Fahrzeugen, dies gilt auch für Fahrräder. Fahrräder sind außerhalb der umzäunten Fläche abzustellen,
 - (b) das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art
 - (c) das Konsumieren von Speisen (inkl. Kaugummis und Bonbons) und Getränken (ausgenommen Wasser).
 - (d) Offenes Feuer (z. B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
 - (e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
 - (f) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.)
- (10) Die Anlage gilt bei Schnee als gesperrt.
- (11) Flutlicht
 - (a) Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet.
 - (b) Die Nutzung der Flutlichtanlage soll im Trainingsbetrieb nur bei mehr als 12 Teilnehmern erfolgen.
- (12) Die Tore zum Sportgelände werden ausschließlich durch autorisierte Personen auf- bzw. abgeschlossen. Der Mieter darf das Gelände erst verlassen, sobald das Flutlicht durch eine autorisierte Person gemäß Anlage abgeschaltet und das Gelände verschlossen wurde.

- (13) Die Fußballtore sind nach der Nutzung wieder vom Platz herunter und auf die Pflasterflächen am Eingang zu stellen.
- (14) Bälle, Trainingsmaterialien und weiteres Equipment sind selber mitzubringen.
- (15) Die Spieler dürfen Bälle, die das Spielfeld verlassen haben, nicht selber holen. Dieses sollten nicht am Spiel Beteiligte erledigen, um eine Verunreinigung des Platzes zu vermeiden.

§ 6

Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die TSV 1889/06 Immenhausen e. V. ist dazu berechtigt
- (a) den Kunstrasenplatz zu sperren, wenn er überlastet ist, witterungsbedingt unbespielbar ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind,
 - (b) die Benutzung des Kunstrasenplatzes zu verwehren oder mit besonderen Auflagen zu versehen,
 - (c) bei Verstoß gegen diese Ordnung oder Zuwiderhandlung gegenüber Verantwortlichen der TSV Immenhausen einzelne Personen von der Nutzung des Kunstrasenplatzes auszuschließen.
- (2) Dies gilt auch für bereits erteilte Genehmigungen.

§ 7

Verkauf und Verzehr von Getränken

- (1) Auf dem Gelände des Kunstrasenplatzes der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. dürfen an Getränkeprodukten nur die der Radeberger Gruppe KG, Frankfurt bzw. die von der Brauerei vertriebenen Produkte verkauft und verzehrt werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich über die Firma Getränke Schützeberg, Hermann-Gebauer-Straße 9, 34376 Immenhausen, abzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Benutzer/ die Benutzerin verpflichtet, der Turn- und Sportvereinigung 1889/06 Immenhausen e.V. von der Radeberger Gruppe KG, Frankfurt auferlegte Schadensersatzansprüche/ Konventionalstrafen zu erstatten.

§ 8

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes erhebt die TSV 1889/06 Immenhausen e. V. folgende Benutzungsentgelte:
- (a) Trainingseinheit (90 min) **125,00 €** zzgl. gesetzlicher Mwst.
 - (b) Spiel (120 min) **160,00 €** zzgl. gesetzlicher Mwst.

Ein Spiel beinhaltet 2 x 45 min Spielzeit, 20 min Aufwärmen und 10 min Pause.
 - (c) Bei Benutzung des Flutlichts werden zusätzlich **10,00 €** zzgl. gesetzlicher Mwst. für eine Trainingseinheit (90 min) und für ein Spiel **13,00 €** zzgl. gesetzlicher Mwst. erhoben.
 - (d) Bei einer anderweitigen Nutzung (z. B. Turniere, längere Nutzungszeiten) ist mit der TSV 1889/06 Immenhausen e. V. ein Entgelt individuell abzustimmen.
 - (e) Die städtischen Sportvereine (TSV Holzhausen und SV Mariendorf) können den Kunstrasenplatz ohne Zahlung eines Benutzungsentgelts nach a) und b) nutzen. Für die Nutzung des Flutlichtes c) sind die o. a. Entgelte an die TSV 1889/06 Immenhausen e. V. zu erstatten. Die TSV Immenhausen wird den o. a. Vereinen eine Abrechnung

hierüber zukommen lassen.

- (f) Die Nutzung der Umkleieräume und Duschen sind in dem Entgelt nach 1a) und b) dieser Ordnung nicht enthalten. Die Entgelte hierfür richten sich nach der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Stadt Immenhausen und sind vorab an die TSV 1889/06 Immenhausen e. V. zu entrichten, die diese an die Stadt Immenhausen weiterleitet.
- (g) Für eine anderweitige Nutzung des Kunstrasenplatzes ist eine gesonderte Vereinbarung mit der TSV 1889/06 Immenhausen e.V. zu treffen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) die Sportanlage über die durch § 2 zugelassene Nutzung hinaus nutzt,
 - (b) die Sportanlage nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten gemäß § 2 zu zählen,
 - (c) die in § 3 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
 - (d) durch sein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlage außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht
 - (e) die Bestimmungen des § 5 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer angemessenen Geldbuße, einem Nutzungsverbot oder mit dem Versehen von Auflagen bei weiteren Nutzungen geahndet werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch seine Benutzung entstandenen Schäden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Immenhausen, 13.06.2023

Der Vorstand der TSV 1889/06 Immenhausen e. V.



(Christian Reiser)
Vorsitzender



(Christian Exner)
Kassenwart